

BUNDESEINHEITLICHER PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise.....	4
1.1.	Empfehlung von Errichterunternehmen.....	4
1.2.	Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt.....	4
1.3.	Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises.....	4
1.4.	Mitbenennung in einem anderen Bundesland.....	5
1.5.	Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen.....	5
1.6.	Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten.....	5
1.7.	Regelwerke anderer EU-Staaten.....	6
1.8.	VÜA mit Bildübertragung zur Polizei.....	6
1.9.	Gesetze/Auflagen/Forderungen.....	6
2	Formelle Voraussetzungen.....	6
2.1.	Anerkennung des Pflichtenkataloges.....	6
2.2.	Eintragung in die Handwerksrolle.....	7
2.3.	Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.....	7
2.4.	Darstellung / Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis.....	7
2.5.	Einzureichende Unterlagen.....	8
3	Personelle Voraussetzungen.....	8
3.1.	Vorlage von Führungszeugnissen.....	8
3.2.	Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten.....	8
3.3.	Qualifikation des Hauptverantwortlichen.....	9
3.4.	Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte.....	9
3.5.	Mitarbeiterunterweisung/-schulung.....	9
3.6.	Beauftragung von Subunternehmen.....	10
4	Technische Voraussetzungen.....	10
4.1.	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.....	10
4.2.	Grundsätze zur Projektierung / Installation.....	11
4.3.	Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen / Geräten.....	11
5	Sonstige Pflichten.....	12
5.1.	Mitteilen von Änderungen.....	12
5.2.	Anlagenbeschreibung.....	12
5.3.	Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik.....	12
5.4.	Einweisung und Übergabe an den Betreiber.....	13
5.5.	Betriebs-/Logbuch.....	13
5.6.	Instandhaltung.....	13
5.7.	Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen.....	14
5.8.	Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen.....	14
5.9.	Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten.....	15

6	Aufnahme/Ablehnung	15
6.1.	Verfahren bei Erstaufnahme.....	15
6.2.	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	15
6.3.	Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises	15
6.4.	Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises	16
7	Objektbegehungen und Überprüfungen	16
7.1.	Durchführung von Überprüfungen	16
7.2.	Anlässe	16
7.3.	Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA.....	17
7.4.	Aufklärung des Betreibers	17
7.5.	Gegenstand der Überprüfungen.....	17
7.6.	Vorhaltung von Unterlagen.....	17
7.7.	Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten.....	18
7.8.	Bewertung der Mängel	18
7.9.	Mängelbeseitigung	18
7.10.	Information des Betreibers über Feststellungen	18
8	Kriterien für Ablehnung oder Streichung.....	18
8.1.	Allgemeine Kriterien	18
8.2.	Anlagenbedingte Kriterien	19
8.3.	Anhörung.....	19
8.4.	Streichung	19
9	Wiederaufnahme in den Adressennachweis.....	19
9.1.	Frist	19
9.2.	Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung	20
9.3.	Zusätzliche Kriterien.....	20

Anhänge:

Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise (VÜA)

Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (VdS 3426)

Anhang 3: Formblatt „Meldung von VÜA“

Anhang 4: Formblatt „Antrag für VÜA-Errichter“

Anhang 5: Anwendungs-Manual für das Errichter-Gütesiegel (K-Einbruch)

1 Allgemeine Hinweise

1.1. Empfehlung von Errichterunternehmen

Die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Videoüberwachungsanlagen (nachfolgend VÜA genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instand zu halten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen.

Dieser umfasst:

- Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise
- Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“
(gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Anhang 3: Formblatt „Meldung von Videoüberwachungsanlagen“
- Anhang 4: Formblatt „Antragsformular für VÜA-Errichter“

1.2. Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jedes antragstellende Unternehmen bzw. jeden Zweigbetrieb (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen entsprechend gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

1.3. Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch VÜA im Rahmen der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den Adressennachweis ohne Überprüfung nicht zulässig.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

1.4. Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend VÜA installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

1.5. Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.6. Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die von Prüf-/Zertifizierungsstellen in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu-

grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Videoüberwachungstechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung. Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

1.7. Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.8. VÜA mit Bildübertragung zur Polizei

Bei Anschluss von VÜA in Verbindung mit Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren an die Polizei ist zusätzlich insbesondere die "Bundes einheitliche Richtlinie für Überfall/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)", in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3).

Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

1.9. Gesetze/Auflagen/Forderungen

Bei VÜA sind über die hier enthaltenen Regelungen hinaus ggf. weitere Gesetze/Auflagen/Forderungen (z. B. Datenschutzgesetz, Versicherungsauflagen, Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und anzuwenden.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1. Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint.

Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2. Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Videoüberwachungstechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit eines Unternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, muss dies bei der Antragstellung durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

Zudem sind die Anforderungen gemäß DIN EN 16763 (Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen) zu erfüllen.

2.3. Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4. Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Werbung ist zulässig in den firmeneigenen Geschäftsräumen, auf der Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien sowie in firmeneigenen Prospekten.
- Es darf ausschließlich das „K-EINBRUCH-Gütesiegel“ auf Basis des aktuellen Anwendungs-Manuals (Anhang 5) verwendet werden. Das Gütesiegel wird nach erfolgter Aufnahme vom zuständigen Landeskriminalamt kostenfrei zur Verfügung gestellt und trägt den Namen des verantwortlichen Bundeslandes im Siegel.

Nachfolgend eine beispielhafte Abbildung:



- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit anderen Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

Verstöße führen grundsätzlich zur sofortigen Streichung aus dem Adressennachweis.

2.5. Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Formblatt „Antragsformular“, Anhang 4).

3 Personelle Voraussetzungen

3.1. Vorlage von Führungszeugnissen des/der gesetzlich Verantwortlichen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz, §30 Abs. 5, für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt.

Hinweis:

Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse Ihres Unternehmens sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

3.2. Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3. Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren und staatlich geprüften Technikern mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA nachweisen.

3.4. Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B und C gemäß DIN EN 16763 verfügen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.5. Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von VÜA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen.

3.6. Beauftragung von Subunternehmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln und das Montieren von Video-Komponenten darf an Subunternehmer vergeben werden.

Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern. Der Anschluss der Komponenten, die Konfiguration, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung müssen vom Antragsteller durchgeführt werden.

Die Verantwortung für die Arbeiten liegt beim beauftragenden Fachunternehmen.

4 Technische Voraussetzungen

4.1. Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von VÜA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien der nachfolgend aufgeführten Institutionen soweit diese Regelungen bezüglich Videoüberwachungstechnik enthalten:

- Normen vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) i. V. m. dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), insbesondere die europäische Normenreihe DIN EN 62676 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung

Hinweis:

Die Auflösung bei Darstellung des Zielobjektes wird in der DIN EN 62676-4 in sechs Auflösungsklassen (Überwachen, Detektieren, Beobachten, Erkennen, Identifizieren und Überprüfen) unterteilt.

Aufgrund von praktischen Erfahrungswerten und mit Verweis auf die VdS 2366 beschreiben wir eine Unterteilung in die Klassen **Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen**.

- Vorgaben der Betreiber der genutzten Datennetze,

- Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA),
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen (z. B. DGUV-Vorschriften),
- VdS-Richtlinien (insbesondere die Richtlinie VdS 2366),
- Polizeiliche Regelwerke und Richtlinien (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, und ggf. „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie“).

4.2. Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, VÜA unter Berücksichtigung der zugrunde zulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instand zu halten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- je nach vorgegebener Auflösungsklasse ein Überwachen, **Detektieren**, Beobachten, **Erkennen**, Identifizieren bzw. ein **Überprüfen** im kompletten Überwachungsbereich bei allen Lichtverhältnissen gewährleistet ist.

4.3. Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für VÜA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Videoüberwachungsanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlagenteile/Geräte unter den bei Nr. 4.2 aufgeführten Auflösungsklassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung im Bereich VÜA.

Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

5 Sonstige Pflichten

5.1. Mitteilen von Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

5.2. Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten VÜA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die bei der Abnahmeprüfung erstellten Referenzbilder aller Kameras sind Bestandteil der Anlagenbeschreibung.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des verbandsübergreifenden Formblattes „Anlagenbeschreibung“ (VdS 3426), Anhang 2, erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.3. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich um Abweichungen von den zugrunde zulegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- ggf. nicht die geforderte Bildqualität bei der Darstellung des Zielobjektes erreicht wird,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Kriterien sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

5.4. Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der VÜA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebs-/Logbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.5. Betriebs-/Logbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten VÜA ein digitales oder analoges Betriebs-/Logbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Störmeldungen und jede Einweisung gemäß Nr. 5.4 ff. etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der Bildzentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem alle regelmäßigen Funktionsprüfungen und sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

5.6. Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile

während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z.B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für VÜA mit Anschluss an die Bildempfangszentrale der Polizei, dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer VÜA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (mind. einmal pro Jahr),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken

zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

5.7. Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Das Fachunternehmen hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Das Fachunternehmen ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

5.8. Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten VÜA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.9. Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene VÜA zu melden sowie die

Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.10. Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die sonstigen Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

6 Aufnahme/Ablehnung

6.1. Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen.

Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2. Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

6.3. Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes VÜA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens drei der innerhalb der letzten

12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher (Auflösungs-)Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.

Eine solche Überprüfung kann durch das zuständige Landeskriminalamt im Rahmen einer Routineüberprüfung wiederholt werden.

6.4. Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

7 Objektbegehungen und Überprüfungen

7.1. Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen VÜA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten VÜA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden VÜA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z.B. des Konzessionärs, der Datenschutzbehörde, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

7.2. Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,

- der/die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).

7.3. Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung entsprechend zu informieren.

7.4. Aufklärung des Betreibers

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im Sinne von Nr. 1.1 erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

7.5. Gegenstand der Überprüfungen

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen die fachtechnische

- Projektierung,
- Installation,
- Funktionsfähigkeit und
- Dokumentation

der VÜA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (siehe Nr. 5, z.B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.6. Vorhaltung von Unterlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen VÜA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt

- Verdrahtungs- und Verlegungspläne
- Referenzbilder aller Kameras
- Lageplan
- Prüfplan

7.7. Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

7.8. Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

7.9. Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

7.10. Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Überprüfung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

8.1. Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen
- Nicht fristgerechte Meldung von VÜA für Überprüfungen zu dem im entsprechen-

den Anforderungsschreiben genannten Termin

- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien.
- Unzuverlässigkeit (Verstoß gegen Werbebeschränkungen)

8.2. Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- je nach vorgegebener Auflösungsklasse die geforderte Bildqualität (z. B. Erkennen oder Überprüfen) im kompletten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen und bei Dunkelheit) nicht möglich ist,
- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung einfach möglich sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlagenteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften VÜA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i.d.R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung (vorher „Anhörung“, siehe Nr. 8.3) des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

8.3. Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

8.4. Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis

9.1. Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

9.2. Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

9.3. Zusätzliche Kriterien

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.